

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 1 c und VergGr. V c Fallgruppe 1 a i.S. des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. Juni 1975; ZPO §§ 139, 416, 417 (Verwaltungsangestellter im Sachgebiet "Nebenvergütungen" bei einem Autobahnamt in Rheinland-Pfalz)

Leitsätze:

1. Die Fallgruppe 1 c der VergGr. V b BAT n.F. regelt einen Fall des Bewährungsaufstieges. Darauf sind die zu § 23 a BAT entwickelten Rechtsgrundsätze anzuwenden.
2. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c und der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a n.F. werden nur erfüllt, wenn wenigstens die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende Arbeitsvorgänge zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern.
3. Weder die §§ 22, 23 BAT n.F. noch die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a verpflichten den Angestellten zu tagebuchartigen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Einzelheiten seiner Tätigkeit und den Zeitaufwand für seine Aufgaben.
4. Eine Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, daß ein Angestellter die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Fallgruppe erfüllt, ist unzulässig. Die im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen können jedoch auch nach Einführung der §§ 22, 23 BAT n.F. weiterhin erhoben werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 446/77

Urteil des BAG vom 28. März 1979 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 446/77

7 (4) Sa 758/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
28. März 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. März 1977 - 7 (4) Sa 758/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur ~~and~~weiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger steht seitdem Jahre 1951 im öffentlichen Dienst. Nach Auflösung des Polizeiamtes In D wurde er ab 1. Januar 1971 bei der Straßenverwaltung R als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Dort bearbeitete er Aufgaben im Sachgebiet "Nebenvergütungen". Seit 1. Oktober 1972 ist er im gleichen Aufgabengebiet beim Autobahnamt K in M tätig. Vom 1. März 1972 an bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. V c BAT.

Dem Kläger obliegen im einzelnen die nachfolgenden Aufgaben:

1. Abrechnung von Reisekosten

Abrechnung, Berichtigung der Vergütungen aufgrund vorgelegter Reisekostenrechnungen, ggf. auch deren Ablehnung infolge fehlender Voraussetzungen mit Bescheid an Dienstreisende, Überprüfung der Reisekostenpauschalen und ggf. Berichtigung, Feststellung der Vergütungsbeträge und Beachtung unterschiedlicher Ansätze der Vergütungen,

2. Gewährung von Baustellenzulagen

Überprüfung der Anträge auf Erfüllung der Voraussetzungen und Festsetzung der Höhe der Zulagen entsprechend den Erschwernissen, Ablehnung unbegründeter Anträge und Benachrichtigung der Antragsteller sowie der Dienstbehörden, Überprüfung der Zeitdauer der Gewährungsbescheide, Veranlassung der Vorlage eines neuen Antrages, bei zweifelhaften Angaben Aktenstudium,

3. Forderungsnachweis über Vergütung für Feldaufwand

Nachprüfung der vorgelegten Nachweise auf Richtigkeit der Angaben, Veranlassung der Berichtigung bei unzutreffenden Angaben, Ablehnung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, Benachrichtigung der Bediensteten und Feststellung der Aufwandsbeträge,

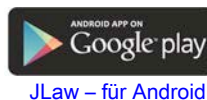
4. Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen

Überprüfung der Forderungsnachweise nach Abordnungen, Berechnung und Festsetzung des Trennungsgeldes und der Reisebeihilfen, Benachrichtigung der Bediensteten und der Beschäftigungsbehörde, Einstellung der Zahlungen beim Wegfall der Voraussetzungen, Feststellung der Trennungsgeldbeträge,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



5. Abrechnung von Überstundenvergütungen

Überprüfung der Anträge hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen sowie der tatsächlichen Überstundenleistung, ggf. Ablehnung der Anträge und Benachrichtigung der Bediensteten oder Weitergabe der Anträge an die Beschäftigungsbehörde, bei Bedarf Ergänzung und Berichtigung der Anträge oder Nachweise,

6. Abrechnung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen

Überprüfung der Arbeitsvorgänge auf Vollständigkeit, Berichtigung, Ergänzung oder Streichung der Kilometeransätze, Vergleich des Inhalts der Fahrtenbücher mit den Angaben in der Abrechnung, Überprüfung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung privater Kraftfahrzeuge, ggf. Veranlassung der Vorlage eines neuen Antrages bzw. Berichtigung der Bescheide und Aktenstudium,

7. ergänzende Tätigkeiten (insbesondere Abordnungen)

Bearbeitung der Anordnungen von Abordnungen, deren Änderung, Aufhebung, Verlängerung und Erteilung der entsprechenden Bescheide,

8. Überprüfung der Umzugskostenrechnungen auf Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen

Vorprüfung der personellen Angaben sowie der Vollständigkeit der Vergleichsangebote von Speditionsfirmen, Begründung der Pauschvergütung oder Einzelabrechnung, Berichtigung, Streichung und Ergänzung von Angaben, Klärung der Versicherung des Umzugsgutes, Veranlassung der Stellung eines Antrages auf Mieterschädigung, Veranlassung der Vorlage der Reisekostenrechnung, Klärung aller notwendigen Rückfragen,

9. Stellungnahmen zu Anträgen anzuerkennender privater Kraftfahrzeuge

Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben über Baustellenentfernungen, Zeiträume des Einsatzes bei den einzelnen Baustellen, Vergleiche in den Angaben mit den Fahrtennachweisen, Übertragung auf neubeschaffte Kraftfahrzeuge, Feststellung der voraussichtlichen jährlichen Fahrleistungen, Berücksichtigung der Möglichkeit der Benutzung von Dienstfahrzeugen im Koordinierungsverfahren, Prüfung der Möglichkeit der Mitnahme in Privatfahrzeugen anderer Mitbediensteter, Aufklärung ungenauer oder falscher Angaben, Berücksichtigung wirtschaftlicher Baustelleneinsätze,

10. Erstellung von Aktenvermerken bei Änderung von Gesetzesvorschriften

Erstellung der Nachweise bei begründeten Nachzahlungen, Rückzahlungen, Überzahlungen von Reisekosten, Trennungsgeldern, Baustellenzulagen und Vergütungen für Feldaufwand, Veranlassung der entsprechenden Zahlungen und Rückforderungen, Aufstellung der Veränderungsarten bei Änderungen der Wegstrecken und Mitnahmeentschädigungen,

11. Abrechnung fernmeldetechnischer Anlagen für Autobahnen des Saarlandes mit dem Straßenbauamt S

Erstellung der Kostenaufspaltungen durch Aufstellung der Auslagen für die Betreuung der Fernmeldeanlagen, des Feldaufwandes, Feststellung und Berechnung der Stunden, der Reisekosten und Fahrkilometer anteilig für Bund und Land, Führung des entsprechenden Schriftverkehrs, Erstellung der Annahmearrangements unter Feststellung der zu erstattenden Auslagen,

12. Erstellung von Annahme-Sammel-Auszahlungsanordnungen

Fertigung der Anordnungen, Begründung der Zahlungen, Aufnahme der Angaben über Anschrift des Empfängers und Bankkonto, Vermerke über Nachweisbegründungen und Zahlungen,

13. Erteilung von Fachauskünften

Auskunftserteilung über den Anspruch auf Gewährung von Reisekosten, Umzugskostenvergütungen, Baustellenzulagen, Trennungsgeld, Feldaufwand, Überstundenvergütung, Mitbenutzung privater Kraftfahrzeuge, die Kilometer- und Mitnahmeentschädigungen, Beantwortung entsprechender Fragen auch bei Abordnungen und Ver-setzungen und

14. allgemeine Aufgaben

Fertigung von Rundschreiben und Anordnungen, Klarstellung entsprechender Zweifelsfragen auch außerhalb des eigenen Sachgebietes, Meldevorlagen auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde, Bescheide über Festsetzung des Trennungsgeldes an die Bediensteten.

Der Kläger stellt die rechnerische Richtigkeit fest. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt dem Hauptsachbearbeiter D .

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. März 1976 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er werde

- 5 -

mit der Abrechnung von Reisekosten (Nr. 1 der vorstehenden Aufstellung) zu 18,20 v.H.,

den Forderungsnachweisen über Vergütung für Feldaufwand (Nr. 3) zu 6,83 v.H.,

der Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen (Nr. 4) zu 4,55 v.H.,

der Abrechnung von Überstundenvergütungen (Nr. 5) zu 9,10 v.H.,

der Abrechnung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen (Nr. 6) zu 4,55 v.H.,

ergänzenden Tätigkeiten (Nr. 7) zu 25,03 v.H.,

der Überprüfung der Umzugskostenrechnungen (Nr. 8) zu 2,28 v.H.,

der Stellungnahme zu Anträgen anzuerkennender privater Kraftfahrzeuge (Nr. 9) zu 20,48 v.H.,

der Erstellung von Aktenvermerken bei Änderung gesetzlicher Vorschriften (Nr. 10) zu 9,10 v.H.,

der Erstellung von Annahme-Sammel-Auszahlungsanordnungen (Nr. 12) zu 2,28 v.H.,

der Erteilung von Fachauskünften (Nr. 13) zu 9,10 v.H.

und allgemeinen Aufgaben (Nr. 14) zu ebenfalls 9,10 v.H..

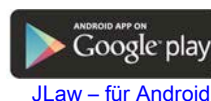
seiner Gesamtarbeitszeit befaßt. Zu mehr als der Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit werde er mit Aufgaben beschäftigt, die gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erforderten. Das ergebe sich schon aus der Vielzahl seiner Aufgaben. Keinesfalls sei sein Arbeitsgebiet als "leichte geistige Arbeit" zu betrachten. Berücksichtigt werden müsse außerdem, daß die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts allein schon die Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen als Tätigkeit im Sinne der VergGruppen V c und V b BAT bewerte. Auch andere Bedienstete der Straßenverwaltung mit entsprechenden Aufgaben erhielten diese Vergütung. Demgemäß hat der Kläger die

Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes beantragt, an ihn ab 1. März 1976 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert,

bei der Abrechnung von Reisekosten (Nr. 1) sei lediglich ein Vergleich mit den im Gesetz genau vorgegebenen Werten vorzunehmen, ein Aktenstudium sei nicht notwendig,

bei der Gewährung von Baustellenzulagen (Nr. 2) erhalte der Kläger die erforderlichen sachlichen Informationen von dem zuständigen Hauptsachgebietsleiter; Prüfungen in sachlicher Hinsicht habe der Kläger insoweit nicht vorzunehmen,

hinsichtlich der Forderungsnachweise über Vergütung für Feldaufwand (Nr. 3) seien lediglich vom Kläger die auf einem Formblatt gemachten Angaben rechnerisch zu überprüfen bzw. zu ergänzen,

bei der Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen (Nr. 4) sei vom Kläger die Berechnung des Trennungsgeldes zu überprüfen, wobei die ihm jeweils mitgeteilte Abordnungsdauer zu berücksichtigen sei,

bei der Abrechnung von Überstundenvergütungen (Nr. 5) habe der Kläger die Angaben in den monatlich von den Bediensteten zu erstellenden Nachweisen rechnerisch zu überprüfen; seit September 1975 seien jedoch Überstunden nicht mehr vergütet worden,

bei der Abrechnung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen (Nr. 6) vergleiche der Kläger die vorgelegten Abrechnungen mit den Fahrtenbüchern, überprüfe die Entfernungsangaben sowie die Gültigkeitsdauer der Anerkennung privater Kraftfahrzeuge,

bei Abordnungen (Nr. 7) habe der Kläger den entsprechenden Bescheid nach der Verfügung des Amtsvorstandes für den betroffenen Bediensteten zu fertigen oder nach Weisung einen entsprechenden Antrag an die Straßenverwaltung zu richten,

bei der Überprüfung von Umzugskostenrechnungen (Nr. 8) habe der Kläger nur eine Vollständigkeitsprüfung vorzunehmen,

auch die Anträge auf Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge (Nr. 9) seien vom Kläger lediglich auf Vollständigkeit der Angaben der Bediensteten zu überprüfen,

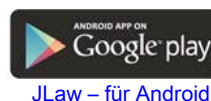
die zu erstellenden Aktenvermerke (Nr. 10) seien Bestandteil der entsprechenden Aufgaben in den Teilgebieten; es seien auch nur kurze Vermerke zu fertigen, da die jeweiligen Gesetzesänderungen den Prüfungsorganen bekannt seien,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bei der Abrechnung fernmeldetechnischer Anlagen für Autobahnen des Saarlandes (Nr. 11) sei die vom Fernmeldetrupp in W vorgelegte Auslagenaufstellung für die Betreuung der Fernmeldeanlagen an den Autobahnen des Saarlandes kostenmäßig zu erfassen und anteilig auf Bund und Land aufzuteilen,

auch die Erstellung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen (Nr. 12) gehöre zu den jeweiligen Einzelaufgaben des Klägers; auch hier obliege ihm lediglich die rechnerische Feststellung,

Fachauskünfte (Nr. 13) seien von jedem zuständigen Sachgebiet zu erteilen; soweit der Kläger hiermit befaßt werde, gehöre auch diese Aufgabe zu seinem jeweiligen konkreten Fachgebiet,

Aufgaben außerhalb seines Sachgebietes (Nr. 14) seien dem Kläger nicht übertragen worden.

Weiter hat das beklagte Land ausgeführt, auch die vom Kläger behaupteten Zeitanteile für seine einzelnen Aufgaben seien unrichtig. Der Kläger werde vielmehr beschäftigt

mit der Abrechnung von Reisekosten (Nr. 1) zu	22,7 v.H.,
der Gewährung von Baustellenzulagen (Nr. 2) zu	6,8 " ,
den Forderungsnachweisen für Feldaufwand (Nr. 3)	zu 11,4 " ,
der Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen (Nr. 4)	zu 9,1 " ,
der Abrechnung von Überstundenvergütungen (Nr. 5)	zu 13,6 " ,
der Abrechnung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen (Nr. 6)	zu 9,1 " ,
Abordnungen (Nr. 7)	zu 15,9 " ,
der Überprüfung von Umzugskostenrechnungen (Nr. 8)	zu 4,5 " ,
mit Stellungnahmen auf Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge (Nr. 9)	zu 5,7 "
und der Abrechnung fernmeldetechnischer Anlagen für das Saarland (Nr. 11)	zu 1,2 "

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

seiner Gesamtarbeitszeit. Im übrigen verkenne der Kläger, daß auch der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 in der VergGr. V b Fallgruppe 1 c keine "automatische" Höhergruppierung vorsehe. Der Kläger habe im übrigen auch schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT nicht erfüllt. In diese Vergütungsgruppe sei er über-tariflich eingruppiert gewesen. Zwar verfüge der Kläger über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne. Seine Tätigkeit erfordere jedoch nicht zur Hälfte sei-ner Gesamtarbeitszeit selbständige Leistungen. Die meisten von ihm zu bearbeitenden Vorgänge seien einfacher Art, mach-ten keine eigene Entscheidung erforderlich und seien unter Anwendung leichter geistiger Initiative zu erledigen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.365,24 DM festgesetzt. Das Landesarbeits-gericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebe-gehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

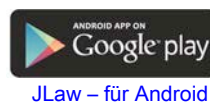
Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Mit der vom Landesarbeitsgericht gege-benen Begründung kann die Klage nämlich nicht abgewiesen wer-den.

Zutreffend hält das Landesarbeitsgericht trotz der mißverständlichen und irreführenden Antragstellung die erho-bene Klage für eine der im öffentlichen Dienst allgemein üb-lichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, deren Zulässigkeit im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO vom Landesarbeitsgericht mit Recht bejaht worden ist. Zwar hat der Kläger in seinem Klage-antrag die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"ab 1. März 1976 Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 c"

zu zahlen und ihn entsprechend "einzugruppieren". Dabei übersieht der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, daß der BAT weder nach seiner alten, bis 31. Dezember 1974 anzuwendenden Fassung noch nach der Neufassung der entsprechenden Bestimmungen durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe vorsieht. Vielmehr richtet sich wie schon nach früherem Recht auch nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten allein nach der von ihnen auszuübenden Tätigkeit. Im Gegensatz zu dem insoweit fehlerhaften Inhalt des Klageantrages gibt es nach dem BAT, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ausführt, aber auch keine tarifliche Mindestvergütung nach einer bestimmten Fallgruppe, sondern lediglich nach einer der in der Anlage 1 a zum BAT vorgesehenen Vergütungsgruppen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 3 BAT n.F.). Damit stellt sich ein auf Feststellung der Erfüllung von konkreten Tätigkeitsmerkmalen einer tariflichen Fallgruppe gerichtetes Klagebegehren als unzulässig dar, weil damit die Gerichte für Arbeitssachen aufgefordert werden, in verfahrensrechtlich unzulässiger, rechtsgutachtlicher Weise lediglich über bestimmte / abstrakte Rechtsfragen zu entscheiden (vgl. BAG AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl folgert aber das Landesarbeitsgericht zutreffend, daß sich die vorliegend erhobene Klage, insbesondere bei Berücksichtigung auch des Sachvorbringens des Klägers zur Auslegung seines Klageantrages, als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen darstellt, an deren verfahrensrechtlicher Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO auch die Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert hat (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, 7. Dezember 1977



- 10 -

- 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

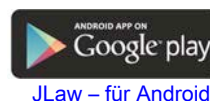
Aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Deutschen Angestellten-Gewerkschaft gelten zwischen den Parteien ab 1. Januar 1975 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG der BAT und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend. Demgemäß waren vom Landesarbeitsgericht die §§ 22, 23 BAT n.F. heranzuziehen und darauf abzustellen, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1). Dabei ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt, mit weiteren Nachweisen auf die ältere Senatsrechtsprechung).

Das angefochtene Urteil läßt jedoch bereits die Heranziehung der §§ 22, 23 BAT n.F. vermissen und unterläßt zudem auch die Festlegung und rechtliche Überprüfung der vom Kläger zu erbringenden "Arbeitsvorgänge". Schon deswegen ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Zwar könnte der erkennende Senat, da es sich beim "Arbeitsvorgang" um einen feststehenden, tariflich vorgegebenen Rechtsbegriff handelt, die "Arbeitsvorgänge" des Klägers grundsätzlich auch selbst festlegen (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall besteht diese Möglichkeit jedoch aus mehreren Gründen nicht. Einmal fehlen sowohl im angefochtenen als auch im arbeitsgerichtlichen Urteil jegliche Tatsachenfeststellungen über die Tätigkeit des Klägers. Zwar

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



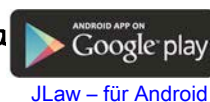
JLaw – für iOS

scheint diese nach dem beiderseitigen Parteivorbringen, auch hinsichtlich der zu erledigenden Einzelaufgaben, weitgehend unstreitig zu sein. In bestimmten Einzelheiten divergiert der Parteivortrag jedoch. Außerdem ist zwischen den Parteien streitig, in welchem zeitlichen Ausmaß die einzelnen Aufgaben des Klägers, gemessen an seiner Gesamtarbeitszeit, anfallen. Zwar hat der Kläger eine ausführliche Schilderung seiner zahlreichen Aufgaben zu den Vorakten gereicht (vgl. dort Bl. 3 ff.). Daraus sind jedoch weder die Arbeitsergebnisse noch die Zusammenhängtätigkeiten, die Verwaltungsübung, insbesondere Art und Umfang des Zusammenwirkens des Klägers mit anderen Bediensteten, sowie die tatsächliche Abgrenzbarkeit seiner Aufgaben zu erkennen, wobei der Kläger auch noch von einem unzutreffenden Begriff der "Zusammenhängtätigkeiten" ausgeht (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Abgesehen davon, daß der Kläger in seiner Tätigkeitsbeschreibung mehrfach der weiteren Verdeutlichung bedürftige allgemeine Ausführungen macht ("Aktenstudium über ursächliche in Verbindung stehende Klärungen", "praxisbezogene Zusammenhangsanwendungen", "Ablehnung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen"), ergibt die Summe seiner Einzeltätigkeiten einen Prozentsatz von 120 v.H., während umgekehrt bei einzelnen Aufgaben jede Zeitangabe fehlt. Unter diesen Umständen ist der Senat zur Festlegung der beim Kläger anfallenden "Arbeitsvorgänge" nicht in der Lage.

Insoweit zutreffend zieht das Landesarbeitsgericht die durch den am 1. Dezember 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 geänderten Fallgrupper der VergGr. V b BAT heran. Danach ist die bisher einheitliche Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT durch drei neue Fallgruppen mit jeweils verschiedenen Tätigkeitsmerkmalen (1 a, 1 b und 1 c) ersetzt worden. Davon kommt schon nach seinem eigenen Vorbringen für den Kläger die Fallgruppe 1 a nicht in Betracht, weil darin - wie nach altem Recht - gründliche, umfassende Fachkenntnisse verlangt werden, über die der Kläger nach seinem eigenen Prozeßvortrag nicht verfügt. Auch die neue Fallgruppe 1 b der VergGr. V b BAT schei-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 12 -

"mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist."

Auch hierfür gibt es im Vorbringen des Klägers keinen Anhaltspunkt. Das Landesarbeitsgericht hält daher mit Recht auf den Kläger nur die Fallgruppe 1 c der VergGr. V b BAT für anwendbar, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 a,

während nach der in den Merkmalen in Bezug genommenen VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a n.F. zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Weiter führt das Landesarbeitsgericht hierzu aus, in welchem zeitlichen Ausmaße vom Kläger selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen seien, habe "vom Gericht nicht festgestellt werden können". Nicht einmal die Gegenbehauptung des beklagten Landes, zu etwa einem Drittel seiner Gesamtarbeitszeit sei dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal beim Kläger erfüllt, könne gerichtlich überprüft werden. Für eine derartige gerichtliche Überprüfung sei es vielmehr notwendig, daß der betreffende Angestellte über einen angemessenen Zeitraum hin, vorliegend sogar über die Dauer der gesamten tariflichen Bewährungszeit hin, seinen täglichen Arbeitsablauf im einzelnen schriftlich festhalte. Auch die mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht habe keine entsprechende Klärung gebracht.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist unvollständig und rechtsfehlerhaft. Auszugehen ist davon, daß, wie insoweit noch zutreffend auch das Landesarbeitsgericht annimmt, die Merkmale der Fallgruppe 1 c der VergGr. V b neuer Fassung einen besonderen

- 13 -



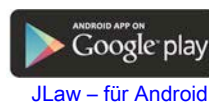
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fall des Bewährungsaufstieges regeln, wobei sich aus der Übergangsregelung des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 ergibt, daß die Bewährungsfrist, die die Tätigkeitsmerkmale vorsehen, nicht etwa erst mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Dezember 1975 zu laufen beginnt, sondern daß auch die vor diesem Zeitpunkt liegenden entsprechenden Beschäftigungszeiten zu drei Vierteln anzurechnen sind. Damit waren jedenfalls am 1. März 1976 beim Kläger die tarifliche Bewährungszeit abgelaufen und insoweit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt.

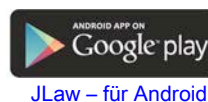
Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch im Ausgangspunkt an, daß die "selbständigen Leistungen" innerhalb der Arbeitsvorgänge wenigstens zur Hälfte erbracht werden müssen, um die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. V b Fallgruppe 1 c zu erfüllen. Zwar wird in VergGr. V b Fallgruppe 1 c ebenso wie in VergGr. V c Fallgruppe 1 a ein besonderes Maß der selbständigen Leistungen nicht ausdrücklich gefordert. Aus § 22 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT n.F. ergibt sich jedoch, daß grundsätzlich jede Anforderung, d.h. hier auch die selbständigen Leistungen, zeitlich mindestens zur Hälfte anfallen müssen, wie aus dem Hinweis auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT in § 22 Abs. 2 Unterabs. 3 zwingend folgt (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 22, Rdnr. 9). Erst wenn das zutrifft, sind die Tätigkeitsmerkmale für den einzelnen tariflich zu bewertenden Arbeitsvorgang erfüllt. Für diese rechtliche Folgerung spricht außerdem auch der tarifliche Gesamtzusammenhang. In der neugefaßten Fallgruppe 1 a der VergGr. VI b werden nunmehr nämlich abweichend von der Norm des § 22 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT n.F. und daher nach Unterabs. 4 ausdrücklicher Regelung bedürftig "mindestens ein Fünftel selbständige Leistungen" gefordert.

Im übrigen entspricht die Regelung in den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c inhaltlich der des § 23 a BAT, so daß auch insoweit die von der Senatsrechtsprechung zum Bewährungsaufstieg entwickelten Rechtsgrundsätze heranzuziehen sind (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT mit weiteren Nachweisen). Danach mußte die vom Kläger am Tage des möglichen Bewährungsaufstieges auszuübende Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a entsprechen



und mußte dies auch für die Dauer der Bewährungszeit zutreffen. Aus der Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Bewährungsaufstieg folgt jedoch zugleich, daß, wie das beklagte Land mit Recht hervorhebt, die bisherige Eingruppierung und Vergütung des Klägers weder einen Beweis noch eine Vermutung dafür begründen, daß die von ihm auszuübende Tätigkeit tatsächlich den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a n.F. bzw. Fallgruppe 1 a.F. entsprochen hat (vgl. dazu BAG AP Nr. 9 und 10 zu § 23 a BAT mit weiteren Nachweisen). Aus den gleichen Gründen kann auch darin, daß das beklagte Land aus Anlaß der möglichen Teilnahme des Klägers am Bewährungsaufstieg dessen tarifliche Mindestvergütung nochmals überprüft hat und sich nunmehr darauf beruft, er sei übertariflich nach der VergGr. V c BAT vergütet worden, kein Verstoß gegen Treu und Glauben oder arglistiges Verhalten erblickt werden. Auch ein "automatischer" Aufstieg des Klägers in die VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c kommt danach nicht in Betracht.

Daher wird das Landesarbeitsgericht zunächst einmal nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen die "Arbeitsvorgänge" des Klägers im Sinne von §§ 22, 23 BAT n.F. festzulegen bzw. die entsprechenden Tatsachenfeststellungen dazu zu treffen haben. Dabei wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, die Arbeitsergebnisse bei den einzelnen Aufgaben des Klägers festzustellen, ferner die Zusammenhangstätigkeiten, wobei von dem vom Kläger verkannten entsprechenden Begriff der bisherigen Senatsrechtsprechung auszugehen ist (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Dazu kommt die Verwaltungsübung, wobei es bei den vielfältigen Aufgaben des Klägers wesentlich darauf ankommen dürfte, ob und in welcher Weise er mit anderen Bediensteten seiner Verwaltung zusammenwirkt. Schließlich ist im Sinne der Senatsrechtsprechung auf die tatsächliche Abgrenzbarkeit und die Möglichkeit selbständiger rechtlicher Bewertbarkeit der einzelnen Aufgaben abzustellen. Nach Feststellung der "Arbeitsvorgänge" des Klägers wird das Landesarbeitsgericht weiterhin zu überprüfen haben, inwieweit diese



- 15 -

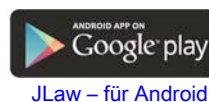
"Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a bzw. Fallgruppe 1 a.F. entsprechen. Trifft das für "Arbeitsvorgänge" zu, die die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachen, so ist die Klage, da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und sogar nach dem Vorbringen des beklagten Landes über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse verfügt, begründet; andernfalls ist sie unbegründet. Dabei deutet das Landesarbeitsgericht insoweit richtig an, daß die Beurteilung der entsprechenden Rechtsfragen nicht Sachverständigen zu überlassen, sondern vom Landesarbeitsgericht selbst vorzunehmen ist. Hingegen verkennt offensichtlich das beklagte Land, auch in der Revisionserwiderung, daß die wiederholte Bearbeitung ähnlich gelagerter Fälle der Annahme selbständiger Leistungen im tariflichen Sinne nicht entgegensteht.

Andererseits gibt es keine Rechtsgrundlage für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Angestellte müsse im Falle der Erhebung einer Eingruppierungsfeststellungsklage oder auch sonst zum Nachweis der Erfüllung der jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale bzw. zum Zwecke der Bestimmung der bei ihm anfallenden "Arbeitsvorgänge" im Sinne von §§ 22, 23 BAT n.F. tagebuchartige oder sonstige Aufzeichnungen über die Einzelheiten seiner Tätigkeit und die Zeiträume führen, innerhalb deren er mit seinen einzelnen Aufgaben befaßt wird. Eine derartige Verpflichtung, deren Erfüllung zudem auch beträchtliche Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde, sehen nämlich weder die §§ 22, 23 BAT n.F. noch die Tätigkeitsmerkmale vor (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt). Wenngleich derartige Aufzeichnungen, zumal wenn sie inhaltlich etwa von einem Vorgesetzten amtlich bestätigt worden sind, im Einzelfalle für Beweis Zwecke Bedeutung haben mögen, verkennt dennoch das Landesarbeitsgericht, daß sie für sich allein wie jede Parteierklärung im Zivilprozeß grundsätzlich keinen Beweiswert haben, zumal es sich dabei um Privaturkunden (§ 416 ZPO) und nicht etwa öffentliche Urkunden (§ 417 ZPO) handelt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



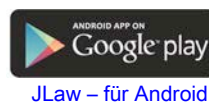
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wie die Revision mit Recht hervorhebt, hat das Landesarbeitsgericht im bisherigen Verfahren auch sowohl bei den "Arbeitsvorgängen" (§ 22, 23 BAT n.F.) als auch bei dem tariflichen Tätigkeitsmerkmal der "selbständigen Leistungen" (VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c und VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a n.F.) zu strenge Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Klägers gestellt. Insoweit gelten entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts vielmehr auch im Prozeß der Eingruppierungsfeststellungsklage die allgemeinen Rechtsgrundsätze des bürgerlichen und des Verfahrensrechts. Danach hat der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage wie jeder Klgäer einer Zivilklage zunächst die Einzelheiten seiner Tätigkeit und darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorzutragen, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche "Arbeitsvorgänge" von dem betreffenden Angestellten zu erbringen sind. Hingegen ist der Kläger nicht verpflichtet, seinerseits seine Tätigkeit bereits nach "Arbeitsvorgängen" vorgegliedert den Tatsachengerichten vorzutragen, wie irrtümlich das Landesarbeitsgericht annimmt. Damit würde nämlich bereits eine rechtliche Bewertung verlangt, die nicht Sache des Klägers ist. Vielmehr ist die Bestimmung der jeweiligen "Arbeitsvorgänge" als Rechtsanwendung ausschließliche Angelegenheit der Gerichte (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Dasselbe gilt entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch für die "selbständigen Leistungen": Sache des Klägers ist es, dem Gericht diejenigen Tatsachen zu unterbreiten, aus denen sich der rechtliche Schluß ergeben soll, daß und inwieweit er "selbständige Leistungen" im tariflichen Sinne zu erbringen hat. Eine entsprechende rechtliche Differenzierung kann jedoch auch insoweit vom Kläger nicht verlangt werden. Vielmehr ist es wiederum Sache der Gerichte, anhand des Tatsachenvortrages des Klägers, auf dessen Ergänzung, Vervollständigung und Verdeutlichung ggf. mit den Mitteln des § 139 ZPO hinzuwirken ist,



darüber zu entscheiden, ob und inwieweit danach "selbständige Leistungen" im tariflichen Sinne zu erbringen sind. Dabei ist vorliegend Bedacht darauf zu nehmen, daß das auch nach dem eigenen Vorbringen des beklagten Landes für rund ein Drittel der Arbeitszeit des Klägers entsprechende Aufgaben zutrifft.

Eine rechtserhebliche Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatzes hat der Kläger bislang nicht behauptet (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975]). Entgegen seiner Meinung kommt es nämlich nicht darauf an, wie vergleichbare Angestellte bei anderen Straßenämtern oder sonstigen Behörden vergütet werden (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats). Der Kläger kann auch keine Rechte aus dem Inhalt behördlicher Arbeitsplatzbeschreibungen herleiten (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auch soweit der Kläger sich auf Urteile des Senats bezieht, die die tarifliche Mindestvergütung von Angestellten betreffen, die Reisekosten bearbeiten, ist sein Vorbringen rechtsunerheblich. Die entsprechenden höchstrichterlichen Entscheidungen betreffen nämlich jeweils nur den konkreten Einzelfall und haben keine weiterreichende, allgemeine rechtliche Bedeutung. Dies hat wiederum seinen Grund darin, daß Angestellte, die Reisekosten bearbeiten, nicht unter spezielle, sondern unter die allgemeinen ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung zum BAT fallen, so daß insoweit den Tatsachengerichten bei der Anwendung der entsprechenden unbestimmten Rechtsbegriffe jeweils ein Beurteilungsspielraum zukommt, dessen Anwendung durch das Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden kann. Abgesehen davon können auch gerade bei der Bearbeitung von Reisekosten die entsprechenden Aufgaben von sehr unterschiedlicher Art, Bedeutung und Schwierigkeit sein.

Da die Sache schon aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Die Revisio



rügt jedoch zu Unrecht, daß in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht keine Anträge gestellt worden seien, was auch von Amts wegen hätte berücksichtigt werden müssen (vgl. BAG .23, 146 [148] = AP Nr. 1 zu § 308 ZPO). Die Antragstellung wird vielmehr durch das Sitzungsprotokoll ausdrücklich ausgewiesen (Bl. 92 - 93 der Vorakten). Hingegen rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht, da es das umfangreiche Tatsachenvorbringen des Klägers nicht für ausreichend gehalten hat, diesem zu dessen Vervollständigung, Klärung und Ergänzung sachdienliche Auflagen nach § 139 ZPO hätte machen müssen (vgl. auch dazu die Urteile des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt, und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). An dieser Verpflichtung des Gerichts vermag eine Erörterung der entsprechenden Fragen in der mündlichen Verhandlung nichts zu ändern.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Pfister

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)